OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800673/5/JS**

Datum: **Linz, 17. Februar 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vom 23.11.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.11.2025, BHSD/925140005007/25, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetz 1995

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.11.2025 wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung des § 23 Abs. 1 Z 8 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) in Verbindung mit Art 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/1055 (Verordnung [EG] Nr. 1072/09) wie folgt vorgeworfen:

„[…]

Datum/Zeit: 24.02.2025, 16:00 Uhr

Sie haben als Verantwortliche des Güterbeförderungsunternehmens A__ und somit als Unternehmerin mit dem Sitz in B-Weg, auf der Innkreis-Autobahn A8, Amtsplatz der Zollstelle C__, Gemeindegebiet C__, mit dem angeführten Kraftfahrzeug, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht 2.500 kg überstiegen hat, Frachtführerin: A__, D__, B-Weg, Lenker: E__, welcher Staatsangehöriger eines Drittstaats (Staatsbürgerschaft: Türkei) ist, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (410kg Kfz-Teile) von der Türkei durch Österreich mit einem Zielort in Deutschland (grenzüberschreitender gewerblicher Güterkraftverkehr) durchgeführt, ohne dafür gesorgt zu haben, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Fahrerbescheinigung an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurde. Die Fahrerbescheinigung konnte den Aufsichtsorganen bei der Kontrolle nicht ausgehändigt werden.

[…]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 23 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4 GütbefG eine Geldstrafe in Höhe von 1.453 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 145,30 Euro verpflichtet.

Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) damit, die Beschwerdeführerin habe als Verantwortliche des deutschen Güterbeförderungsbetriebes den beanstandeten grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr durch den türkischen Fahrer durchführen lassen, ohne dass den Aufsichtsorganen auf Verlangen eine Fahrerbescheinigung ausgehändigt werden konnte.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 23.11.2025 monierte die Beschwerdeführerin (ebenfalls zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche), sie habe keine Beziehung zum genannten Lenker und keine Verbindung zum genannten LKW. Sie sei keine Unternehmerin und habe ihr Unternehmen vor acht Jahren geschlossen. Die Berechtigungen im Zusammenhang mit „Güterverkehr gemäß Verordnung (EG) Nr. 1072/2009“ seien nicht mehr aktiv und bereits vor längerer Zeit geschlossen worden.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Landesbetrieb Mobilität F__, Außenstelle G__, stellte am 15.10.2018 eine beglaubigte Kopie (Nr. aaa) über eine Gemeinschaftslizenz der Beschwerdeführerin für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterverkehr (gültig von 14.1.2016 bis 13.1.2026) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 aus.

2.2. Die Firma H__ in Mannheim (Deutschland) bietet nationale und internationale Straßentransportdienstleistungen an. Die Beschwerdeführerin scheint hingegen nicht im deutschen Handelsregister auf.

2.3. Nach einem auf dem Geschäftspapier der Firma H__ erstellten Vertrag überlässt die Beschwerdeführerin ab dem 1.1.2023 den Lkw mit dem „amtl. Kennzeichen bbb" der Firma I__ zur Benutzung. Der Vertrag weist dabei nur die Unterschriften (mit Firmenstempel) der Firma H__ und der Firma I__ auf.

2.4. Die Firma H__ ist seit 5.1.2024 Zulassungsbesitzerin dieses Lkws.

2.5. Am 24.2.2025 fand gegen 16.00 Uhr eine Zollkontrolle durch Organe der Zollstelle J__ auf der Parkplatz in C__ statt. Dabei konnte der türkische Lenker dieses Lkws den Zollorganen Frachtpapiere und die (unter Punkt 2.1. angeführte) Kopie der Gemeinschaftslizenz, jedoch keine Fahrerbescheinigung vorlegen.

2.6. Der vom Lenker vorgelegte internationale Frachtbrief vom 22.2.2025 weist einen Absender in der Türkei und einen Empfänger in Deutschland auf. Als Frachtführer ist zwar die Firma „Tornado Express Lojistik" angeführt, der Firmenstempel (samt Unterschrift; im Formular-Feld Nr. ccc) des Frachtführers stammt aber von der Firma H__.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Websites „www.aaa.de" sowie „www.bbb.de".

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu den Punkten 2.1., 2.3., 2.4., und 2.6. gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. basieren zwanglos auf der Einsicht in die Website der Firma H__ bzw. der K__.

3.2.3. Die unbestrittenen Feststellungen zu Punkt 2.5. gründen auf der Anzeige des Zollamtes Österreich vom 26.2.2025 im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Sie konnte auch aus hg. Sicht gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

4.3.1. GütBefG:

„[…]

Verkehr über die Grenze

§ 7.

(1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland ist außer Inhabern von Konzessionen nach § 2 auch Unternehmern gestattet, die nach den im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden Vorschriften zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen befugt sind und Inhaber einer der folgenden Berechtigungen sind:

1. Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09,

[…]

Strafbestimmungen

§ 23. (1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer

[…]

8. nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen […] an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden;

[…]"

4.3.2. Verordnung (EG) Nr. 1072/09:

„[…]

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf den im Gebiet der Gemeinschaft zurückgelegten Wegstrecken.

(2) Bei Beförderungen aus einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Verordnung für die in den Mitgliedstaaten, die im Transit durchfahren werden, zurückgelegte Wegstrecke. […]

[...]
Artikel 3
Allgemeiner Grundsatz
Der grenzüberschreitende Verkehr unterliegt einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung - sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes ist - mit einer Fahrerbescheinigung.
Artikel 4
Gemeinschaftslizenz
(1) Die Gemeinschaftslizenz wird von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung jedem gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer erteilt, der
a) in diesem Mitgliedstaat gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats niedergelassen ist und
b) in dem Niederlassungsmitgliedstaat gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats über den Zugang zum Beruf des Verkehrsunternehmers zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs berechtigt ist
[...]
(6) Die Gemeinschaftslizenz wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar. Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz wird in jedem Fahrzeug des Verkehrsunternehmers mitgeführt und ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
[...]
Artikel 5
Fahrerbescheinigung
(1) Die Fahrerbescheinigung wird von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der
[...]
(6) Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Verkehrsunternehmers, der sie dem darin genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Eine beglaubigte Kopie der von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmers ausgestellten Fahrerbescheinigung ist in den Geschäftsräumen des Verkehrsunternehmers aufzubewahren. Die Fahrerbescheinigung ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen
[...]"

4.4. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt zugrunde, dass die Beschwerdeführerin als Verantwortliche ihres Güterbeförderungsunternehmens und Frachtführerin eine grenzüberschreitende gewerbsmäßige Güterbeförderung im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 durchgeführt habe.

4.4.1. Die Beschwerdeführerin, die auch kein im Handelsregister eingetragenes Güterbeförderungsunternehmen führt, hat jedoch die inkriminierte Güterbeförderung nicht als Frachtführerin übernommen. Als Frachtführerin scheinen auf dem Frachtbrief vielmehr die Firma „Tornado Express Lojistik" bzw. die Firma H__ auf.

4.4.2. Dazu passt auch ins Bild, dass die Nutzung des verfahrensgegenständlichen Lkws ab dem Jahr 2023 der Firma I__ zukommen sollte und die Firma H__ ab dem Jahr 2024 Zulassungsbesitzerin dieses Lkws wurde.

4.4.3. Wie in der Anzeige des Zollamtes Österreich zu Recht festgehalten, konnte die vom Lenker vorgelegte Kopie der Gemeinschaftslizenz (der Beschwerdeführerin aus dem Jahr 2016) nicht der inkriminierten grenzüberschreitenden gewerbsmäßigen Güterbeförderung zugeordnet werden. Die Anzeige führt daher als Täterin die Firma H__ und nicht die Beschwerdeführerin an.

4.5. Zusammengefasst liegt kein belastbares indizierendes Beweissubstrat vor, dass die Beschwerdeführerin als Unternehmerin, insbesondere als Frachtführerin, im Rahmen ihrer Gemeinschaftslizenz die inkriminierte grenzüberscheitende gewerbsmäßige Güterbeförderung veranlasst hätte. Damit geht auch der Tatvorwurf nach § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG ins Leere, die Beschwerdeführerin habe nicht dafür gesorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderliche Fahrerbescheinigung den Zollaufsichtsorganen bei der Kontrolle ausgehändigt werden konnte (vgl. dazu VwGH 27.1.2011, 2010/03/0021, unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung zum insoweit vergleichbaren § 23 Abs. 1 Z 8 GütbefG in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2006, wonach die Verpflichtung, für das Mitführen der Gemeinschaftslizenz zu sorgen, den Transportunternehmer trifft, der die verfahrensgegenständliche Güterbeförderung veranlasst).

4.6. Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack